

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L1.pdf	2677
2. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L2.pdf	2695
3. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L3.pdf	2717
4. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Philosophie für das Lehramt an Gymnasien www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_philosophie_L3.pdf	2743

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Musik für das Lehramt an Grundschulen
vom 03.07.2006**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Musik
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und ach-

tet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 24 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Musik keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 18 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.
Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Auf-

sichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher bzw. fachpraktischer Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Jede fachpraktische Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Fachpraktische Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Musik keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Grundschulen ist die professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Populäre Musik,

Musik anderer Kulturen) ebenso berücksichtigt wie die heterogene gesellschaftliche Musikpraxis (eigenes Musizieren; Musik als teilkulturelles Identifikationsmedium, gerade bei Jugendlichen; alltäglicher Umgang mit massenmedialer Musik; Produktion und Distribution von Musik etc.). Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind:

- Die Fertigkeit schulstufenbezogenen musizieren zu können (vokal und instrumental) und
- die Fähigkeit, die eigene Musikpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen.

Die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel legt daher einen besonderen Akzent auf die Kenntnis und Erfahrung unterschiedlicher musikalischer Vermittlungsformen. Die musikpraktische Ausbildung der Studierenden zielt von Beginn auf schulische Bedürfnisse ab.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es musikpraktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt musik- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und die Kompetenz, dieses Wissen selbständig zu aktualisieren und zu erweitern.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Zudem erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, um Musik arrangieren zu können.
- Die musikpraktische Ausbildung befähigt die Studierenden, unterschiedliche Arten von Musik einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern zu musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Instrumentale und vokale Musikpraxis 1	7 Credits
Pflicht	Modul 2	Musiktheorie	4 Credits
Pflicht	Modul 3	Wissenschaftliches Basismodul	7 Credits
Pflicht	Modul 4	Instrumentale und vokale Musikpraxis 2	6 Credits
Pflicht	Modul 5	Instrumentale und vokale Musikpraxis 3	3 Credits
Wahl	Modul 6	Schulpraktische Studien	6 Credits
Pflicht	Modul 7	Wissenschaftliches Schwerpunktmodul	9 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Musik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 bestanden sind.

- (3) Die Module 4, 5 und 7 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Grundschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1

**Beispielstudienplan für das
Lehramt Musik an Grundschulen**
**1. Studienjahr
(1./2. Semester)**

Modul 1
Instrumentale und vokale
Musikpraxis 1
(7c)

**2. Studienjahr
(3./4. Semester)**

Modul 4
Instrumentale und vokale
Musikpraxis 2 (6c)

**3. Studienjahr
(5./6. Semester)**

Modul 5
Instrumentale
Musikpraxis 3
(3c)

**Teil der Zwischenprüfung
Modul 2**
Musiktheorie
(4c)

Anteil an Gesamtzensur

**Anteil an Gesamtzensur
Modul 6**
Schulpraktische Studien
(6c)

*können nach Wahl in Musik, Deutsch
oder Mathematik absolviert werden*

Teil der Zwischenprüfung

Modul 3
Wissenschaftliches Basismodul
(7c)

Modul 7
Wissenschaftliches
Schwerpunktmodul
(9c)

Teil der Zwischenprüfung

Anteil an Gesamtzensur

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Grundschulen

Modulname	Modul 1: Instrumentale und vokale Musikpraxis 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (à 1 SWS) A. <i>Stimmbildung 1+2</i> B. <i>Percussion 1+2</i> 2 Seminare (à 2 SWS) C. <i>Musik und Bewegung</i> D. <i>Schulische Musikvermittlung (vokal)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfahrungen mit der eigenen Stimme und dem eigenen Körper, ➤ stimmphysiologische Kenntnisse ➤ Grundlegende Erfahrungen im Bereich der Vermittlung von Musik ➤ Kenntnis und Erfahrung schulbezogener Musizierpraktiken (mit Schulstufenbezug) ➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweistemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Seminare oder Übungen Sonderformen (Einzel- oder Kleingruppenunterricht): A. Zwei aufeinander folgende Übungen als Einzelunterricht B. Max. 15 Personen
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 90 Stunden vokale und instrumentale Übungszeit, Vor- und Nachbereitung der Seminare
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorsingen, aktive Teilnahme an Gruppenveranstaltungen, regelmäßige Anleitung von instrumentalen und vokalen Gruppen. Fachpraktische kumulative Modulprüfung: 1. Anleitung einer Gruppe (Veranstaltung C) (Gewichtung der Note: x2) 2. Anleitung einer Gruppe (Veranstaltung B oder D nach Wahl) (Gewichtung der Note: x1)
Anzahl Credits für das Modul	7 davon 4 für fachdidaktische Studienanteile (B, C, D)

Modulname	Modul 2: Musiktheorie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote (je 30 Std.) A. <i>Gehörbildung</i> 1+2 B. <i>Tonsatz 1+2</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Techniken des Tonsatz kennen und beherrschen ➤ Über Klangvorstellungen verfügen ➤ Musikanalytische Fertigkeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Je zwei aufeinander folgende Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1 Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Klausur in Tonsatz (ca. 2 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 3: Wissenschaftliches Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare (je 2 SWS) A. <i>Einführung in die Musikpädagogik</i> B. <i>Einführung in die Musikwissenschaft</i> C. <i>Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen ➤ Kenntnis der Fachsystematik ➤ Kenntnis fachspezifischer Inhalte und Arbeitsweisen ➤ Musik in Theorie und Praxis methodisch vielfältig vermitteln können ➤ Über klare Ziele für die musikpädagogische Arbeit und Perspektiven für deren Realisierung verfügen ➤ Unterrichtspraxis in Beziehung zu musikpädagogischer Theoriebildung bringen können ➤ Lern- und Gegenstandsbereiche des Musikunterrichts kennen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	3 Semester, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	3 Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte an Kommilitonen Eine mündliche Präsentation bzw. Referat</p> <p>Kumulative Modulprüfung: Portfolio (Einführungseminare) Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) (Methodenseminar)</p>
Anzahl Credits für das Modul	7 davon 5 für fachdidaktische Anteile (A, C)

Modulname	Modul 4: Instrumentale und vokale Musikpraxis 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	5 Veranstaltungen 2 x Einzelunterricht à 1 SWS <i>A. Stimmbildung 3+4</i> 2 x Einzelunterricht à 1 SWS <i>B. Akkordinstrument 1+2</i> 1 Seminar à 2SWS <i>C. Schulische Musikvermittlung (instrumental)</i> Das Akkordinstrument kann sein: Gitarre, Klavier oder Akkordeon
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten beherrschen ➤ Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Musikalische Strukturen erschließen und auf dem umsetzen können ➤ über ein angemessenes Repertoire nonverbaler Zeichengebung verfügen und dieses funktional einsetzen können ➤ Kenntnisse angemessener Erarbeitungsmethoden sowie die Fähigkeit, Methoden des schulischen Musizierens begründet auswählen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1
Organisationsform	Seminare oder Übungen Sonderformen (Einzel- oder Kleingruppenunterricht): A, B: Zwei aufeinander folgende Übungen als Einzelunterricht
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Vorspiel im Akkordinstrument Fachpraktische Modulprüfung: Vokaler Vortrag in Stimmbildung, Anleitung eines Ensembles (schulartbezogen)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C)

Modulname	Modul 5: Instrumentale Musikpraxis 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Einzelunterricht) (je 1 SWS) <i>Akkordinstrumente 3+4</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Werke verschiedener Epochen und Genres stilsicher begleiten können ➤ Kenntnis und praktische Anwendung instrumentaler Begleitmodelle
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4, das gewählte Akkordinstrument muss fortgeführt werden
Organisationsform	Künstlerischer Einzelunterricht: zwei aufeinander aufbauende Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	90 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Semestervorspielen Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Akkordinstrument
Anzahl Credits für das Modul	3 (Fachdidaktik)

Modulname	Modul 6 Praxismodul: Schulpraktische Studien <i>Wenn Musik als Fach 1 oder Fach 2 gewählt wird</i>
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Praktikum mit Begleitseminar, 1 musikdidaktisches Seminar <i>Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>Schulpraktische Studien (inkl. Begleitseminar)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können ➤ Unterricht reflektieren und bewerten können ➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik ➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin oder Musiklehrer
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 5
Organisationsform	Seminar und Praktikum
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Kumulative Modulprüfung: 1 weiterer ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 weiterer Unterrichtsbesuch und Reflexionsgespräch (ca. 20 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (Fachdidaktik)

Modulname	Modul 7 Wissenschaftliches Vertiefungsmodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Vorlesungen oder Seminare) A. <i>Historische Musikwissenschaft (2 SWS)</i> B. <i>Systematische Musikwissenschaft (2 SWS)</i> C. <i>Musikpädagogik (2 SWS)</i> D. <i>Musikwissenschaft (2SWS)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einblick in aktuelle Forschung haben ➤ musikalische und weitere kulturelle Erscheinungsformen vernetzen können ➤ Musik unter historischen, soziologischen und psychologischen Aspekte im Unterricht thematisieren können ➤ aktuelle und historische Kinder- und Jugendkulturen kennen und mit ihnen umgehen können ➤ Basiswissen über historische und aktuelle musikalisch-kulturelle Phänomene ➤ Vertieftes fachspezifisches Wissen ➤ Musiktheoretische Analysefähigkeit
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	3 Semester, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 3
Organisationsform	Vier Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Eine. Hausarbeit (10–15 Seiten), ein Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung (C) Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder eine weitere Hausarbeit (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	9 davon 3 für fachdidaktische Anteile (C)

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Musik	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift Stempel des Fachbereichs	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Musik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
vom 03.07.2006**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Musik
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und ach

tet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden.
Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
- Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Auf-

sichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher bzw. fachpraktischer Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Jede fachpraktische Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Fachpraktische Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist eine professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Musik anderer Kulturen) berücksichtigt. Die für die Studierenden obligatorische Auseinandersetzung mit Populärer Musik ist notwendige Grundlage dafür, der musikkulturellen Realität der meisten Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. In gleicher Weise fügt sich die Vermittlung multimedialer

Kompetenzen in den Zielhorizont des Studiums. Die Studierenden sollen die komplexen Zusammenhänge zwischen Musik und Markt, zwischen Produktion und Distribution erkennen, um den Jugendlichen im schulischen Alltag Orientierungshilfen geben zu können. Sie sollen zugleich Möglichkeiten kennen, Musik als individuelle Ausdrucksmöglichkeit erfahrbar zu machen.

Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind:

- Die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Position innerhalb eines musikalischen Stilbereiches und
- die Fähigkeit, die eigene Musizierpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen.

Neben den traditionellen Studienbereichen legt die Musiklehrausbildung der Universität Kassel einen besonderen Akzent auf die Projektarbeit und die intensive Auseinandersetzung mit der Musik der Gegenwart (Avantgarde und Populäre Musik).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es künstlerisch-praktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik und wissenschaftlicher Musikpädagogik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt neben allgemeinem musik- und kulturhistorischem Wissen spezielle Kenntnisse in Musiksoziologie, Musikpsychologie sowie Musikethnologie.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, vor allem aus dem Bereich Populärer Musik, um Musik analysieren, arrangieren, komponieren und produzieren zu können.
- Die künstlerische Ausbildung ermöglicht den Studierenden, unterschiedliche Arten von Musik solistisch und im Ensemble zu interpretieren, einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern so musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.
- Durch die obligatorische Mitarbeit in einem Projekt wird die soziale und ästhetische Funktion der Musikpraxis für das Schulleben und damit die Schulentwicklung thematisiert und den Studierenden erfahrbar gemacht. Die Projektarbeit zielt dabei nicht auf bloßes Einstudieren und konkrete Aufführungsmöglichkeiten ab, sondern richtet sich auf die Inszenierung ästhetischer Erfahrungsräume. Diese Besonderheit der Kasseler Ausbildung reagiert damit mit spezifisch musikalischen Mitteln auf veränderte schulische Realitäten (Ganztagsschule, verstärkte Betreuungsangebote etc.), in denen es zunehmend wichtig wird, interinstitutionelle Projekten zu initiieren, an ihnen mitzuwirken und sie zu gestalten.
- Die intensive Auseinandersetzung (produktiv und rezeptiv) mit aktueller Musik (Avantgarde und Populäre Musik) und ihren Produktionsbedingungen (apparative und multimediale Formen) ist ein weiteres Kennzeichen der berufsfeldbezogenen Kasseler Musiklehrausbildung.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Künstlerische Ausbildung 1	11 Credits
Pflicht	Modul 2	Stimme – Körper 1	5 Credits
Pflicht	Modul 3	Musiktheorie	4 Credits
Pflicht	Modul 4	Wissenschaftspropädeutik	5 Credits
Pflicht	Modul 5	Stimme – Körper 2	5 Credits
Pflicht	Modul 6	Wissenschaftliches Vertiefungsmodul	6 Credits
Pflicht	Modul 7	Künstlerische Ausbildung 2	8 Credits
Pflicht	Modul 8	Aktuelle Musik in der Schule	6 Credits
Pflicht	Modul 9	Projektarbeit	4 Credits
Pflicht	Modul 10	Schulpraktische Studien	6 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3 und 4 bestanden sind.
- (3) Die Module 5, 6 und 7 dieser Ordnung sowie eines der Module 8, 9 und 10 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1

**Beispielstudienplan für den Teilstudiengang Musik
für das Lehramt Musik an Hauptschulen und Realschulen**

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)
Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1 Basismodul (11c)		Modul 7 Künstlerische Ausbildung 2 Vertiefungsmodul (8c) <i>(10c bei Gesang NF)</i>
Teil der Zwischenprüfung		Teil der Gesamtzensur
Modul 2 Stimme – Körper 1 (Basismodul) (5c) <i>(4c bei Gesang HF od. NF)</i>	Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul) (5c) <i>(6c bei Gesang HF)</i> <i>(4c bei Gesang NF)</i>	Modul 8 Aktuelle Musik in der Schule (6c)
Teil der Zwischenprüfung	Teil der Gesamtzensur	Teil der Gesamtzensur (Wahl)
Modul 3 Musiktheorie (4c)	Modul 6 Wissenschaftliches Vertiefungsmodul (6c)	Modul 9 Projektarbeit (4c)
Teil der Zwischenprüfung	Teil der Gesamtzensur	Teil der Gesamtzensur (Wahl)
Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (Basismodul) (5c)		Modul 10 Schulpraktische Studien (6c)
Teil der Zwischenprüfung		Teil der Gesamtzensur (Wahl)

Wird Gesang als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten in den Modulen 2, 5 und 7 Sonderregelungen. Diese werden in den Modulbeschreibungen ausgeführt.

Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach muss Klavier oder Gitarre gewählt werden.

Die Module 1, 7 und 8 sind **Wahlpflichtmodule**. Hier kann unter verschiedenen Angeboten gewählt werden.

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen

Modulname	Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen (à 1 SWS Einzelunterricht) <i>A. Künstlerisches Hauptfach</i> 3 Übungen (à 1 SWS Einzelunterricht) <i>B. Künstlerisches Nebenfach</i> Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach kann in der Regel je ein Instrument der folgend genannten gewählt werden. Eine Disziplin muss Klavier oder Gitarre sein <ul style="list-style-type: none"> - Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Mandoline, Harfe - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass - Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte - Trompete, Posaune, Horn, Tuba - Schlagzeug - Gesang
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel erlangen ➤ Eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dreisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen. Die Eignung auf den gewählten Instrumenten muss in der Eignungsprüfung nachgewiesen worden sein
Organisationsform	Je drei aufeinanderfolgende Übungen (Einzelunterricht)
Studentischer Arbeitsaufwand	330 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 240 Stunden Übungszeiten
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: in den Einzeldisziplinen Teilnahme an Vorspielen Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Nebeninstrument (Literaturspiel)
Anzahl Credits für das Modul	11

Modulname	Modul 2: Stimme – Körper 1 – Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen (à 0,5 SWS): A. <i>Stimmbildung 1+2*</i> 2 Übungen (à 1 SWS): B. <i>Percussion 1+2</i> 2 Übungen (je 2 SWS) C. <i>Musik und Bewegung</i> D. <i>Dirigieren Basiskurs</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Körperliche und stimmliche Grundlagen im Umgang mit der eigenen Singstimme ➤ Epochenübergreifender Einblick in das Repertoire von Vokalmusik ➤ Kenntnis der stimmlichen Physiologie im Zusammenspiel von Haltung, Atmung und Stimme ➤ Grundlagen der Stimmhygiene ➤ Körperbewusstseins als Voraussetzung für eine musikalisch wirkungsvolle gestische Körpersprache ➤ Kenntnis einfacher Tanzformen und Einblick in die Methodik der Tanzvermittlung ➤ Erfahrungen mit Umsetzen von Musik in Bewegung ➤ Grundlegende Kenntnis der Dirigiertechnik: Taktarten, Impuls und Abschlag, Fermaten, Dynamik, Unabhängigkeit der Hände. Methodik der Vermittlung einfacher Musikformen (Kanon; Lied) ➤ Kenntnis von Chor- und Ensemblemusik ➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente ➤ Methodenkenntnis zum Anleiten für rhythmisch präzises Spiel
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 120) Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF/NF: 90 Stunden) Selbststudium: 45 Stunden bei Gesang HF/NF: 30 Stunden)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Teilnahme an Klassenvorsingen, aktive Mitarbeit in den Gruppenveranstaltungen Fachpraktische Modulprüfung: Anleitung eines Gruppenprozesses (Veranstaltung B oder C nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	5 (bei Gesang HF oder NF: 4) davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C, D)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Sie werden bei Gesang HF durch ein Seminar „Szenische Arbeit“ (in Modul 5, 2 SWS) ersetzt. Bei Gesang NF wird der Einzelunterricht im Modul 7 ausgedehnt.

Modulname	Modul 3 Musiktheorie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i> <i>C. Analyse</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis des 4stimmigen Satzes ➤ Fähigkeit zum Aussetzen von Melodie- und Basslinien ➤ Kenntnis des funktionsharmonischen Systems ➤ Erklingendes in Notation umsetzen können (Melodie- und Rhythmusdiktate im tonalen und atonalen Kontext) ➤ Fähigkeit zum Vom-Blattsingen, Akkordhören, formal-analytischen Hören ➤ Sicherheit im Erkennen und Beschreiben verschiedener Musikstile ➤ Praktische Umsetzung musikalischer Strukturen (mit Stimme oder Instrument)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Übungen und Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1 Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Klausur in Tonsatz (ca. 2 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar <i>A. Einführung in die Musikwissenschaft</i> <i>B. Einführung in die Musikpädagogik</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis der Geschichte, Systematik und Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen (Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft) ➤ Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) ➤ Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) ➤ Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse ➤ Übung in der Vermittlung von Musik
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Vorlesungen oder Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Portfolio mit kurzen schriftlichen Ausarbeitungen zu beiden Veranstaltungen) Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	5 davon 3 für fachdidaktische Anteile (C)

Modulname	Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	6 Veranstaltungen (Einzelunterricht und Übungen) <i>A. Stimmbildung 3+4 (je 0,5 SWS)*</i> <i>B. Sprecherziehung (1 SWS)</i> <i>C. Chorleitung 1+2 (je 2 SWS)</i> <i>D. Szenische Arbeit (bei Gesang HF)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zum künstlerisch verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen und fremden Stimme und mit Vokalmusik ➤ Vertiefter Einblick in das Repertoire der solistischen Vokalmusik ➤ Grundlegende Kenntnis zum Thema Stimmhygiene (insbesondere Kinder und Mutationsstimme) ➤ Vermittlungskompetenz (künstlerisch–interpretatorischer Umgang mit Chormusik) ➤ Beherrschung sprachlich–szenischer Ausdrucksformen ➤ Erfahrungen zum Zusammenhang von sprachlichem Ausdruck und textlichem Gehalt
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt– und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 2
Organisationsform	Übungen: A als Einzelunterricht B in Kleingruppen (max. 5 Personen) C und D in Gruppen (max. 25 Personen)
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden (180 bei Gesang HF, 120 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 90 Stunden (105 bei Gesang HF, 75 bei Gesang NF) Selbststudium: 60 Stunden (75 bei Gesang HF, 45 bei Gesang NF)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorsingen (je Semester), Einstudierung von Chormusik mit der Gruppe (Durchführung und schriftliche Reflexion), Durchführung einer werkbezogenen Stimmübung, Übernahme eines Gesangspart in Szenische Arbeit (Bei Gesang HF) Fachpraktische Prüfungsleistung: Sprechen eines Textes, Demonstration einer Stimmübung
Anzahl Credits für das Modul	5 (bei Gesang HF: 6, bei Gesang NF: 4) davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Vgl. Sonderregelungen in den Modulen 2 und 7

Modulname	Modul 6 Wissenschaftliches Vertiefungsmodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare) <i>A. Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts</i> <i>B. Musikpsychologie/-soziologie</i> <i>C. Historische Musikwissenschaft</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kenntnis der psychologischen und soziologischen Grundlagen des Musiklernens und der Musikrezeption ➤ Reflektierte Kenntnis der Ziele, Inhalte und Methoden des Musikunterrichts ➤ Kenntnis jugendkultureller Entwicklungen und Phänomene ➤ Grundlegende Erfahrung mit musikbezogener Forschung ➤ Einblick in musikhistorische Zusammenhänge und Arbeitsformen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweimestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4
Organisationsform	Seminare und/oder Vorlesungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Ein Referat bzw. Präsentation eigener Recherchen Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausuren (ca. 2 Stunden) oder Hausarbeit(en) (ca. 10–15 Seiten) (2 Leistungen aus Veranstaltung A und B oder C nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C)

Modulname	Modul 7 Künstlerische Ausbildung 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	8 Übungen (Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht) <i>A. Künstlerisches Hauptfach 4–6 (je 1 SWS)</i> <i>B. Liedspiel/Improvisation 1–3 (je 1 SWS)*</i> <i>C. Stimmbildung 5+6 (je 0,5 SWS)*</i> In der Regel wird das in Modul 1 gewählte HF weitergeführt.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefter Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Vertiefter Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel ➤ eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ über stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten verfügen ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Kadenzspiel beherrschen ➤ Kenntnis und Anwendung verschiedener Improvisationsmodelle und -techniken ➤ Fähigkeit, Lieder verschiedener Stile und Epochen sicher zu begleiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	3 Semester jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1
Organisationsform	A, C als Einzelunterricht, B in Gruppen zu drei Personen (bei Gesang HF auch als Einzelunterricht)
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden (300 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF: 90, bei Gesang NF: 135) Selbststudium: 135 Stunden (165 bei Gesang NF)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Sofern das Akkordinstrument im Modul 1 als Nebenfach absolviert wurde, ist die Voraussetzung für „Liedspiel/Improvisationen“ zu Beginn des Moduls durch ein Vorspiel im Akkordinstrument nachzuweisen. In jedem Semester Teilnahme an klasseninternen Vorspielen. Fachpraktische Modulprüfungen mit unterschiedlicher Gewichtung: <ul style="list-style-type: none"> – Vorspiel im Hauptfach (x2) – im Liedspiel (x1) und – vokaler Vortrag in Stimmbildung (außer bei Gesang HF oder NF)(x1) – wenn Gesang NF: Vorsingen (3 Werke aus 3 Epochen) (x1)
Anzahl Credits für das Modul	8 (10 bei Gesang NF) davon 6 für fachdidaktische Anteile (B, C)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Bei Gesang HF wird Liedspiel/Improvisation 1–3 im Einzelunterricht erteilt. Bei Gesang NF wird Gesang weiterhin als Einzelunterricht erteilt. Vgl. auch Sonderregelungen in den Modulen 2 und 5

Modulname	Modul 8 Aktuelle Musik in der Schule
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	5 Veranstaltungen <i>A. Jazz-/Pop-Harmonielehre 1+2</i> <i>B. Komponieren/Arrangieren/Medienpraxis</i> <i>C. Bandarbeit/Ensemble</i> <i>D. Populäre Musik (wiss.)</i> Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten „E-Musik“ absolviert werden.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Basiswissen über Theorie/Komposition/ Arrangement im Bereich „E“ und „U“ ➤ Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie ➤ Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren ➤ Erfahrungen mit der Bandarbeit ➤ Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Module 6 Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Seminar (D) und Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 2. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) <u>oder</u> schriftliche Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C)

Modulname	Modul 9 Projektarbeit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen oder ein Projekt <i>A. Projektplanung</i> <i>B. Projektdurchführung</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zur Konzeption, Organisation, Realisierung und wissenschaftlichen Begleitung von musikbezogenen Projekten ➤ Das beinhaltet im Einzelnen folgende Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ästhetische Leitideen entwickeln, Interpretationsansätze formulieren und vergleichen, Projektverlauf konzipieren, Aufführungsmaterial herstellen ➤ Proben- und Aufführungsmanagement, künstlerische Betätigung (Regie, Dramaturgie, Dirigat, Gesangspartien, Schauspiel, mediale Präsentation ...) ➤ Reflexion und Wissenstransfer (Quellenarbeit, Programmheft, mediale Präsentation, Werkeinführung ...)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jährlich zum WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Projekt oder Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit im Projekt Schriftliche Modulprüfung: Reflexion des Projektes (ca. 10 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	4 davon 2 für fachdidaktische Anteile (A, B)

Modulname	Modul 10 Schulpraktische Studien
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Seminar und Praktikum) <i>A. Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>B. Schulpraktische Studien inkl. Begleitseminar</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können ➤ Unterricht reflektieren und bewerten können ➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik ➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin bzw. Musiklehrer
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminare und Schulpraktikum
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Microteaching (Seminar A), 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Kumulative Modulprüfung: 1 weiterer ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 weiterer Unterrichtsbesuch und Reflexionsgespräch (ca. 20 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (Fachdidaktik)

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang Musik	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift Stempel des Fachbereichs	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Art /Thema der Modulteilprüfung					
	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung					
	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Musik für das Lehramt an Gymnasien
vom 03.07.2006**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Musik
für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 128 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 50 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 128 Credits, wovon 35 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.
Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher bzw. fachpraktischer Prüfungsleistungen

tungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Jede fachpraktische Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Fachpraktische Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 32% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wird das zweite Unterrichtsfach ebenfalls für das Lehramt an Gymnasien studiert gehen die Module des Fachs Musik mit 28% in die Gesamtnote ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Gymnasien ist die professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Populäre Musik,

Musik anderer Kulturen) ebenso berücksichtigt wie die heterogene gesellschaftliche Musikpraxis (eigenes Musizieren; Musik als teilkulturelles Identifikationsmedium, gerade bei Jugendlichen; alltäglicher Umgang mit massenmedialer Musik; Produktion und Distribution von Musik etc.). Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind

- Die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Position innerhalb eines musikalischen Stilbereiches,
- die Fähigkeit, die eigene Musikpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen und
- der reflektierte Umgang mit den wesentlichen Forschungsmethoden des Faches.

Neben den traditionellen Studienbereichen legt die Musiklehrausbildung der Universität Kassel einen besonderen Akzent auf die Projektarbeit und die systematische Auseinandersetzung mit der Musik der Gegenwart (Avantgarde und Populäre Musik).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es künstlerisch-praktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik und wissenschaftlicher Musikpädagogik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt musik- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und die Kompetenz, dieses Wissen selbständig zu aktualisieren und zu erweitern. Die spezifische Disziplinarität von systematischer und historischer Musikwissenschaft ist so profiliert, dass effizientes interdisziplinäres Arbeiten möglich ist. Die Studierenden lernen eine Methodenvielfalt kennen, die sie in die Lage versetzt, musikalisch-kulturelle Phänomene als Teile kultureller Systeme und in Abhängigkeit sozialgeschichtlicher Bedingungen zu verstehen.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Zudem erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, um Musik analysieren und auf dieser Basis arrangieren und komponieren zu können.
- Die künstlerische Ausbildung entwickelt die Fähigkeit zum eigenen künstlerischen Ausdruck an Instrument und Stimme und ermöglicht den Studierenden unterschiedliche Arten von Musik solistisch wie im Ensemble zu interpretieren, einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern zu musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.
- Durch die obligatorische Mitarbeit in einem Projekt wird die soziale und ästhetische Funktion der Musikpraxis für das Schulleben, aber auch für die Schulentwicklung thematisiert und den Studierenden erfahrbar gemacht. Die Projektarbeit zielt dabei nicht auf bloßes Einstudieren und konkrete Aufführungsmöglichkeiten, sondern richtet sich auf die Inszenierung ästhetischer Erfahrungsräume. Diese Besonderheit der Kasseler Ausbildung reagiert damit mit spezifisch musikalischen Mitteln auf veränderte schulische Realitäten (Ganztagsschule, verstärkte Betreuungsangebote etc.), in denen es zunehmend wichtig ist, interinstitutionelle Projekten zu initiieren, an ihnen mitzuwirken und sie zu gestalten.

- Die intensive Auseinandersetzung (produktiv und rezeptiv) mit aktueller Musik (Avantgarde und Populäre Musik) und mit ihren Produktionsbedingungen (apparative und multimediale Formen) ist ein weiteres Kennzeichen der berufsfeldbezogenen Kasseler Musiklehrausbildung.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Künstlerische Ausbildung 1	25 Credits
Pflicht	Modul 2	Stimme – Körper 1	9 Credits
Pflicht	Modul 3	Musiktheorie 1	6 Credits
Pflicht	Modul 4	Wissenschaftspropädeutik	8 Credits
Pflicht	Modul 5	Stimme – Körper 2	9 Credits
Pflicht	Modul 6	Musiktheorie 2	7 Credits
Pflicht	Modul 7	Musik vermitteln	6 Credits
Pflicht	Modul 8	Künstlerische Ausbildung 2	24 Credits
Pflicht	Modul 9	Ensemblearbeit	6 Credits
Pflicht	Modul 10	Projektarbeit	6 Credits
Pflicht	Modul 11	Schulpraktische Studien	8 Credits
Pflicht	Modul 12	Aktuelle Musik in der Schule	6 Credits
Pflicht	Modul 13	Musikwissenschaft	8 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Musik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3, 4 sowie eines der Module 5, 6 oder 7 bestanden sind.
- (3) Die Module 8, 11 und 13 sowie eines der Module 9, 10 oder 12 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)	4. Studienjahr (7./8. Semester)
Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1 Basismodul (25c) <i>(26c bei Gesang HF oder NF)</i>		Modul 8 Künstlerische Ausbildung 2 Vertiefungsmodul (24c) <i>(26c bei Gesang NF)</i>	
<i>Teil der ZP</i>		<i>Fließt in die Gesamtzensur ein</i>	
Modul 2 Stimme – Körper 1 (Basismodul) (9c) <i>(7c bei Gesang HF oder NF)</i>	Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul) (9c) <i>(10c bei Gesang HF 8c bei Gesang NF)</i>	Modul 9 Ensemblearbeit (6c)	Modul 12 Aktuelle Musik in der Schule (6c)
<i>Teil der ZP</i>	<i>Teil der ZP(Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>
Modul 3 Musiktheorie 1 (Basismodul) (6c)	Modul 6 Musiktheorie 2 (Vertiefungsmodul) (7c)	Modul 10 Projektarbeit (6c)	Modul 13 Musikwissenschaft (8c)
<i>Teil der ZP</i>	<i>Teil der ZP(Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur</i>
Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (8c)	Modul 7 Musik vermitteln (6c)	Modul 11 Schulpraktische Studien (8c)	
<i>Teil der ZP</i>		<i>Gesamtzensur</i>	

Wird Gesang als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten in den Modulen 1, 2, 5 und 8 Sonderregelungen. Diese sind in den Modulbeschreibungen ausgeführt (vgl. Anmerkungen unter *). Als künstlerisches Hauptfach oder Nebenfach muss Klavier gewählt werden. Die Module 1, 8 und 12 sind **Wahlpflichtmodule**. Hier kann unter verschiedenen Angeboten gewählt werden (vgl. Modulbeschreibung).

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Gymnasien

Modulname	Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	<p>4 Übungen (à 1 SWS) <i>A. Künstlerisches Hauptfach*</i> 4 Übungen (2 à 0,5 SWS, 2 à 1 SWS) <i>B. Künstlerisches Nebenfach*</i> 1 Übung (2 SWS) <i>C. Ensemblepraxis</i></p> <p>Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach kann in der Regel je ein Instrument der folgend genannten gewählt werden. Eine Disziplin muss Klavier:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Mandoline, Harfe - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass - Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte - Trompete, Posaune, Horn, Tuba - Schlagzeug - Gesang <p>Die Ensemblepraxis kann je nach Angebot absolviert werden in: Orchester, Chor, Band oder Kammermusikensembles</p>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel erlangen ➤ eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Körperbewusstsein für den Umgang mit der Singstimme ➤ Individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten ➤ Eigene Erfahrungen als Vokalist und Instrumentalist innerhalb eines Ensembles ➤ Kenntnis historischer und zeitgenössischer Ensembleliteratur (Chor, Orchester, Instrumentalensembles, Band) ➤ Kenntnis von und eigene Erfahrung mit Probenmethodik
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Viersemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien sein. Die Eignung auf den gewählten Instrumenten muss in der Eignungsprüfung nachgewiesen worden sein
Organisationsform	A, B: 4 aufeinanderfolgende Übungen (Einzelunterricht) Musikpraktische Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	750 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 780 Stunden) Präsenzzeit: 135 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 150) Selbststudium: 615 Stunden vokale und instrumentale Übungszeiten, Vor- und Nachbereitung der Ensemblearbeit (bei Gesang HF oder NF: 630)

Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: in den Einzeldisziplinen Teilnahme an Vorspielen, Mitwirkung in einem Ensemble Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Nebeninstrument (Literaturspiel, drei Werke aus drei Epochen, ca. 15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	25 (26 bei Gesang HF oder NF)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Wird Gesang als HF gewählt, muss das NF Klavier sein. Es wird 4 x à 1 SWS unterrichtet. Gesang als NF wird 4 x à 1 SWS unterrichtet. Das HF muss Klavier sein.

Modulname	Modul 2 Stimme – Körper 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen (à 0,5 SWS): <i>A. Stimmbildung 1+2*</i> 1 Übung (1 SWS): <i>B. Stimmkunde</i> 2 Übungen (à 1 SWS): <i>C. Percussion 1+2</i> 2 Seminare (je 2 SWS) <i>D. Musik und Bewegung</i> <i>E. Dirigieren Basiskurs</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Körperliche und stimmliche Grundlagen im Umgang mit der eigenen Singstimme ➤ Epochenübergreifender Einblick in das Repertoire von Vokalmusik ➤ Kenntnis der stimmlichen Physiologie im Zusammenspiel von Haltung–Atmung–Stimme ➤ Grundlagen der Stimmhygiene ➤ Erfahrungen zum Zusammenhang von sprachlichem Ausdruck und textlichem Gehalt ➤ Körperbewusstsein als Voraussetzung für eine musikalisch wirkungsvolle gestische Körpersprache ➤ Kenntnis einfacher Tanzformen und Einblick in die Methodik der Tanzvermittlung ➤ Erfahrungen mit Umsetzen von Musik in Bewegung ➤ Grundlegende Kenntnis der Dirigiertechnik: Taktarten, Impuls und Abschlag, Fermaten, Dynamik, Unabhängigkeit der Hände. Methodik der Vermittlung einfacher Musikformen (Kanon; Lied) ➤ Kenntnis einfacher Chor- und Ensemblemusik ➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente ➤ Methodenkenntnis zum Anleiten für rhythmisch präzises Spiel
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	A. Einzelunterricht, B: Übungen in Kleingruppen, die übrigen Veranstaltungen in Gruppen bis zu 20 Teilnehmern
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 210 Stunden) Präsenzzeit: 120 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 105) Selbststudium: 150 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 105)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Teilnahme an Vorsingen, Anleitung Gruppenprozess und aktive Mitarbeit in den Gruppenveranstaltungen Kumulative fachpraktische Modulprüfung (zwei gleich gewichtete Bestandteile): 1. reflektierter Vortrag eines Textes (Stimmkunde) 2. Anleitung einer Gruppe (Veranstaltung nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	9, davon 6 für fachdidaktische Anteile (B, C) (7 bei Gesang HF oder NF)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Wird Gesang als HF oder NF gewählt, entfallen die Übungen in Stimmbildung. S. weitere Veränderungen in den Modulen 5 und 8

Modulname	Modul 3 Musiktheorie 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i> 1 Seminar (2 SWS) <i>C. Analoge und digitale Medien</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis des 4stimmigen Satzes ➤ Fähigkeit zum Aussetzen von Melodie- und Basslinien ➤ Kenntnis des funktionsharmonischen Systems ➤ Er klingendes in Notation umsetzen können (Melodie- und Rhythmusdiktate im tonalen und atonalen Kontext) ➤ Fähigkeit zum Vom-Blattsingen, Akkordhören, formal-analytischen Hören ➤ Sicherheit im Erkennen und Beschreiben verschiedener Musikstile ➤ Praktische Umsetzung musikalischer Strukturen (mit Stimme oder Instrument) ➤ Kenntnis von und Anwendungserfahrung mit Studioteknik und musikbezogener Software (Notensatz, Sequenzer- und Recordingprogramme)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	Übungen und Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	1 80 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1, Anwendung von Musiktechnologie Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Klausur in Tonsatz (ca. 2 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 2 für fachdidaktische Anteile (C)

Modulname	Modul 4 Wissenschaftspropädeutik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare oder 1 Vorlesung und 2 Seminare (je 2 SWS) <i>A. Einführung in die Musikwissenschaft</i> <i>B. Einführung in die Musikpädagogik</i> <i>C. Praxis des musikwissenschaftlichen Arbeitens</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis der Geschichte, Systematik und Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen (Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft) ➤ Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) ➤ Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) ➤ Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse ➤ Erfahrung mit der Anwendung von fachspezifischen Arbeitsweisen ➤ Übung in der Vermittlung von Musik
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	Seminare und/oder Vorlesungen
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistungen: Portfolio mit kurzen schriftlichen Ausarbeitungen zu den drei Veranstaltungen (Literaturrecherchen, Protokoll, Rezension, Textparaphrase, Interpretation etc.)</p> <p>Mündliche Modulprüfung zu Inhalten der drei Veranstaltungen (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten)</p>
Anzahl Credits für das Modul	8 davon 3 für fachdidaktische Anteile (B)

Modulname	Modul 5 Stimme – Körper 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	6 Veranstaltungen (Einzelunterricht und Übungen) <i>A. Stimmbildung 3+4* (0,5 SWS)</i> <i>(altern. „Szenische Arbeit“)*</i> <i>B. Sprecherziehung (1 SWS)</i> <i>C. Chorleitung 1+2 (je 2 SWS)</i> <i>D. Chorische Stimmbildung (1 SWS)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zum künstlerisch verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen und fremden Stimme und Vokalmusik ➤ Vertiefter Einblick in das Repertoire der solistischen Vokalmusik ➤ Grundlegende Kenntnis zum Thema Stimmhygiene (insbesondere Kinder und Mutationsstimme) ➤ Vermittlungskompetenz (künstlerisch-interpretatorischer Umgang mit Chormusik) ➤ Grundlegende Kenntnis der Möglichkeiten zur chorischen Stimmbildung ➤ Beherrschung sprachlich-szenischer Ausdrucksformen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 2
Organisationsform	A als Einzelunterricht, B in Kleingruppen (max. 5 Personen)
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden (bei Gesang HF: 300; bei Gesang NF: 240) Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF: 120, bei Gesang NF: 90) Selbststudium: 165 Stunden (bei Gesang HF: 180, bei Gesang NF: 150)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: vokaler Vortrag (je Semester), Einstudierung von Chormusik mit der Gruppe (Durchführung und schriftliche Reflexion), Durchführung einer werkbezogenen Stimmübung Fachpraktische Modulprüfung: Sprechen eines Textes und Demonstration einer Stimmübung (ca. 15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	9 (10 bei Gesang HF, 8 bei Gesang NF)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Wird Gesang als HF oder NF gewählt, entfallen die Studien in Stimmbildung. An die Stelle tritt bei Gesang HF eine Veranstaltung „Szenische Arbeit“ (1 SWS Gruppenunterricht)

Modulname	Modul 6 Musiktheorie 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen <i>A. Tonsatz 3+4 (je 1 SWS)</i> <i>B. Analyse (Basiskurs) (2 (SWS)</i> <i>C. Ästhetik (2 SWS)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefte Kenntnis der Funktionsharmonik ➤ Kenntnis weiterer Systeme: Generalbass, Kirchentönenarten, außereuropäische Systeme, 12-Ton-Technik ➤ Fähigkeit zur Analyse von Werken unterschiedlicher Epochen und Stile ➤ Entwicklung von Kriterien zur Musikbewertung ➤ Reflexionsfähigkeit musikphilosophischer und -ästhetischer Positionen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 3
Organisationsform	Übungen und Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistungen: Schriftliche Übungsaufgaben zu Tonsatz, schriftliche Leistungsüberprüfung nach Tonsatz 3, Kurzreferat (Ästhetik oder Analyse)</p> <p>Kumulative schriftliche Modulprüfung: (3 gleich gewichtete Bestandteile):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tonsatzklausur 2. schriftliche Ausarbeitungen in Analyse (ca. 10 Seiten) 3. schriftliche Ausarbeitung in Ästhetik (ca. 10 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	7

Modulname	Modul 7 Musik vermitteln
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare je 2 SWS) <i>A. Musikpädagogische Theoriebildung</i> <i>B. Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts</i> <i>C. Musikpsychologie/-soziologie</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kenntnis der psychologischen und soziologischen Grundlagen des Musikkernens und der Musikrezeption ➤ Reflektierte Kenntnis der Ziele, Inhalte und Methoden des Musikunterrichts ➤ Kenntnis jugendkultureller Entwicklungen und Phänomene ➤ Grundlegende Erfahrung mit musikbezogener Forschung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4
Organisationsform	Vorlesungen und/oder Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Ein Referat bzw. Präsentation eigener Recherchen Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausuren (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Ausarbeitungen (ca. 10–15 Seiten) (insgesamt 2 Leistungen aus zwei Veranstaltungen nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (A, B)

Modulname	Modul 8 Künstlerische Ausbildung 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	10 Übungen (Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht) <i>A. Hauptfach 5–8 (je 1 SWS EU)</i> <i>B. Liedspiel/Improvisation 1+2 (je 0,5 SWS EU)*</i> <i>C. Liedspiel/Improvisation 3+4 (je 1 SWS GU)</i> <i>D. Stimmbildung 5+6 (je 0,5 SWS EU)*</i> Als künstlerisches Hauptfach kann in der Regel je ein Instrument der in Modul 1 genannten gewählt werden. In der Regel wird das in Modul 1 gewählte Hauptfach weitergeführt.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefter Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Vertiefter Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel ➤ eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ Verfügung über Individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Kadenzspiel beherrschen ➤ Kenntnis und Anwendung verschiedener Improvisationsmodelle und -techniken ➤ Fähigkeit Lieder verschiedener Stile und Epochen sicher begleiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	4 Semester jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1. Die Voraussetzung für „Liedspiel/Improvisationen“ wird zu Beginn des Moduls durch ein benotetes Vorspiel im Klavier, sofern dieses nicht Hauptfach ist, nachgewiesen. Ist das NF weder Klavier noch Gesang wird das Melodiespiel zu Beginn durch ein Vorspiel auf dem NF nachgewiesen
Organisationsform	A, B, D: Einzelunterricht, C: in Kleingruppen von 3 Personen
Studentischer Arbeitsaufwand	720 Stunden (780 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 120 Stunden (135 bei Gesang NF) Selbststudium: 600 Stunden (645 bei Gesang NF)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Benotetes Vorspiel zu Beginn (siehe Voraussetzungen) und aktive Teilnahme an Klassenvorspielen und -singen (je Semester) Kumulative Fachpraktische Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> - Vorspiel Akkordinstrument bzw. Nebenfach (15 Minuten) (x1), - Vorspiel im Hauptfach (25 Minuten) (x2), - im Liedspiel (10 Minuten) (x2) und - vokaler Vortrag (10 Minuten) (x1)
Anzahl Credits für das Modul	24, davon 10 für fachdidaktische Anteile (B, C) (26 bei Gesang NF)
*Sonderregelung für Gesang HF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Dafür wird Liedspiel/Improvisation im 5. und 6. Semester 1stündig unterrichtet.
*Sonderregelung für Gesang NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Dafür wird der Gesangunterricht im 5. und 6. Semester 1stündig erteilt.

Modulname	Modul 9 Ensemblearbeit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen <i>A. Chorleitung 3 (2 SWS)</i> <i>B. Ensembleleitung/-spiel (2 SWS)</i> <i>C. Ensemblepraxis (2 SWS)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kompetenz zu künstlerisch und methodisch effektiver Probenarbeit ➤ Kompetenz zum künstlerischen, pädagogischen und gestischen Umgang mit Chormusik und Stimme ➤ Kenntnis im Umgang mit instrumentenspezifischen Problemen bei der Einstudierung von Instrumentalmusik ➤ Einblick in die vielfältige Literatur von Chor- und Instrumentalmusik ➤ Erfahrung von Methoden der Probenarbeit ➤ Erfahrung mit dem Musikmachen in heterogenen Gruppen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 5
Organisationsform	Übungen und Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Arbeit mit vokalen und instrumentalen Gruppen, praktische Mitwirkung in einem Ensemble Fachpraktische kumulative Modulprüfung: Abschlusspräsentation in Chorleitung und Ensembleleitung
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 10 Projektarbeit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (je 2 SWS) oder ein Projekt <i>A. Projektplanung</i> <i>B. Projektdurchführung</i> <i>C. Angewandte Musikwissenschaft</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zur Konzeption, Organisation, Realisierung und wissenschaftlichen Begleitung von musikbezogenen Projekten ➤ Das beinhaltet im Einzelnen folgende Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ästhetische Leitideen entwickeln, Interpretationsansätze formulieren und vergleichen, Projektverlauf konzipieren, Aufführungsmaterial herstellen ➤ Proben- und Aufführungsmanagement, künstlerische Betätigung (Regie, Dramaturgie, Dirigat, Gesangspartien, Schauspiel, mediale Präsentation ...) ➤ Reflexion und Wissenstransfer (Quellenarbeit, Programmheft, mediale Präsentation, Werkeinführung ...)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jährlich zum WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	Projekt und Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit im Projekt Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) (Reflexion des Projektes)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 11 Schulpraktische Studien
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (2 Seminare und 1 Praktikum) <i>A. Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>B. Musikdidaktik</i> <i>C. Schulpraktische Studien</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können ➤ Unterricht reflektieren und bewerten können ➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik ➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin oder -lehrer
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 7 Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 105 Stunden Selbststudium: 135 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Microteaching (Seminar A), 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Kumulative Modulprüfung: 1 weiterer ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 weiterer Unterrichtsbesuch und Reflexionsgespräch (ca. 30 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	8 (Fachdidaktik)

Modulname	Modul 12 Aktuelle Musik in der Schule
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	5 Veranstaltungen <i>A. Jazz-/Pop-Harmonielehre 1+2</i> <i>B. Komponieren/Arrangieren</i> <i>C. Bandarbeit</i> <i>D. Schulische Musizierpraxis</i> Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten „E-Musik“ absolviert werden.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Basiswissen über Theorie/Komposition/ Arrangement im Bereich „E“ und „U“ ➤ Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie ➤ Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren ➤ Erfahrungen mit der Bandarbeit ➤ Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 6
Organisationsform	
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) <u>oder</u> schriftliche Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C, D)

Modulname	Modul 13 Musikwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare) <i>A. Historische Musikwissenschaft B. Systematische Musikwissenschaft C. Analyse 2</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zur reflektierten Vernetzung musikalischer, kultureller und sozialer Phänomene ➤ Vertiefte Kenntnis eines Bereichs der historischen oder systematischen Musikwissenschaft ➤ Fähigkeit zur detaillierten Beschreibung und Interpretation einzelner Werke
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 6
Organisationsform	
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: wissenschaftliche Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten), schriftliche Bearbeitung einer Analyseaufgabe Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder schriftliche Prüfung zu Inhalten aus den drei Veranstaltungen (Hausarbeit (10–15 Seiten) oder Klausur)
Anzahl Credits für das Modul	8

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Musik	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift Stempel des Fachbereichs	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Philosophie für das Lehramt an Gymnasien
vom 03.07.2006**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Philosophie
für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Philosophie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.
- (2) Abweichend von §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes kann das Studium für das Fach Philosophie in Verbindung mit Kunst oder Musik nur für das Lehramt an Gymnasien absolviert werden.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Philosophie entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Philosophie 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Philosophie, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Philosophie und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Philosophie umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 28 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Philosophie vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
- Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint

eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Philosophie sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Philosophie im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Philosophie

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Der Kern der professionellen Kompetenzen und damit das Hauptziel des Philosophiestudiums besteht in der Bildung eines reflektierten Selbst- und Weltverhältnisses sowohl in seinen theoretischen als auch in seinen praktischen Dimensionen. Zu den allgemeinen Zielen des Philosophiestudiums gehören daher:

- philosophische Probleme erkennen und analysieren zu können,
- Probleme, Einsichten und Erfahrungen, die in der philosophischen Tradition entstanden sind, erschließen und bewerten zu können,
- gegenwärtige wissenschaftliche Theorien, moralische Überzeugungssysteme und religiöse Glaubenszusammenhänge (im Hinblick auf ihre Verständlichkeit, ihre Begründung sowie ihre impliziten Voraussetzungen und Implikationen) vor dem Hintergrund der philosophischen Überlieferung und der gegenwärtigen Diskussion reflektieren und beurteilen zu können,
- fachspezifische Denkweisen und Methoden analysieren und hinsichtlich fächerübergreifender und -verbindender Perspektiven reflektieren zu können,
- Ergebnisse der eigenen Analyse und Reflexionstätigkeit in wissenschaftlich und fachlich angemessener Weise erörtern und darstellen zu können,
- philosophische Fragen und Inhalte in didaktisch und methodisch angemessener Weise vermitteln zu können.

Zu den fachspezifische Zielen im Bereich der Didaktik und Methodik des Philosophieunterrichts gehören insbesondere

- fachlich relevante Fragestellungen erkennen und schülerorientiert entwickeln zu können,
- Schülern differenzierte Zugangsmöglichkeiten zu philosophisch relevanten Themenbereichen eröffnen zu können,
- didaktische und methodische Konzeptionen des Philosophieunterrichts im Hinblick auf den Unterrichtsgegenstand bewerten und bezogen auf die Unterrichtspraxis reflektieren zu können,
- fächerübergreifende und -verbindende Fragestellungen erkennen und unter didaktischen Perspektiven entwickeln zu können,
- durch eigene Unterrichtsversuche methodisch-didaktische Konzeptionen des Unterrichts erproben und produktiv weiterentwickeln zu können ,
- die allgemeinen Anforderungen im Arbeits- und Berufsfeld Schule erkennen und im Hinblick auf fachspezifische Gesichtspunkte beurteilen zu können.

Die Ausbildung dieser Fachkompetenzen erfordert zugleich den Erwerb gewisser, auch über das Fach Philosophie hinaus bedeutsamer Grundkompetenzen:

- im Umgang mit Text und Sprache (hermeneutische und kommunikative Kompetenz),
- in der Analyse theoretischer Strukturen (logisch-analytische Kompetenz),
- im Verhalten zu fremden und eigenen Überzeugungen (kritisch-reflexive Kompetenz).

Von der Philosophie als Reflexionswissenschaft wird eine theoretische und praktische Orientierungsleistung erwartet, die – hinsichtlich verschiedener Weltzugänge und Orientierungsweisen – nur durch Explikation und Erörterung der einschlägigen Begründungs- und Erklärungsstrategien sowie der entsprechenden Sinn- und Wissensansprüche erbracht werden kann. Als akademisches Fach hat die Philosophie zudem die Aufgabe, die aus der Philosophiegeschichte überlieferten Erfahrungen, Denkweisen und Methoden für die Gegenwart zu erschließen, sie durch systematische philosophische Forschung zu aktualisieren und in relevante, auch fächerübergreifende Kontexte einzubringen.

Den genannten Aufgaben und Zielen des Faches Philosophie entspricht eine enge Verflechtung von systematischen und historischen Aspekten der philosophischen Forschung und Lehre: Historische Positionen werden unter systematischen Gesichtspunkten rezipiert, und umgekehrt werden systemati-

sche Themen nicht nur anhand der aktuellen Diskussion, sondern auch an historischen Texten expliziert. Den fächerübergreifenden und -verbindenden Aspekten des Faches Philosophie wird in Forschung und Lehre durch die interdisziplinäre Ausrichtung in Schwerpunktbereichen Rechnung getragen.

Das strukturelle und inhaltliche Profil des Faches Philosophie ist im Grundstudium (Module 00–03) an der üblichen Gliederung der philosophischen Fachsystematik mit den Bereichen der Geschichte der Philosophie, der Praktischen Philosophie und der Theoretischen Philosophie orientiert. Im Hauptstudium (Module 04–14) werden weitere Differenzierungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten angeboten. Durch diese Struktur sollen der Erwerb allgemeiner Fachkompetenzen und zugleich ihre Vertiefung durch (historische, systematische oder interdisziplinäre) Schwerpunktbildungen, die den besonderen Interessen der Studierenden entsprechen, ermöglicht werden.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	00 Philosophisches Propädeutikum	8 Credits
Pflichtmodul	01 Geschichte der Philosophie	10 Credits
Pflichtmodul	02 Praktische Philosophie	10 Credits
Pflichtmodul	03 Theoretische Philosophie	10 Credits
Pflichtmodul	04 Wahlfrei	10 Credits
Pflichtmodul	05 Gesellschaft–Ethik–Bildung: Bezüge der Praktischen Philosophie	12 Credits
1 Wahlpflichtmodul	06 Theorie–Wissen–Erkenntnis: Grundlagen der Theoretischen Philosophie 07 Umwelt–Mensch–Technik: Bezüge der Theoretischen Philosophie 08 Kultur–Sprache–Kommunikation 09 Ästhetik und Kunsttheorie 10 Philosophie der Antike 11 Philosophie der Neuzeit 12 Praxis und Moral: Grundlagen der Praktischen Philosophie / Ethik und Religion	12 Credits
Pflichtmodul	13 Didaktik des Philosophieunterrichts	16 Credits
Pflichtmodul	14 Schulpraktische Studien im Fach Philosophie (SPS II)	6 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Philosophie ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 00, 01, 02 und 03 bestanden sind. Außerdem sind hinreichende sprachliche Kompetenzen in Latein oder Altgriechisch nachzuweisen.
- (3) Eines der Module 01 bis 04, die Module 05 und 13 sowie 1 Wahlpflichtmodul (06 – 12) gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Philosophie erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1: Studienplan für das Lehramt „Philosophie“ an Gymnasien

1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr	4. Studienjahr	5. Studienjahr
Modul 00 Philosophisches Propädeutikum (8c)	Modul 02 Praktische Philosophie (10c)	Modul 04 Wahlfrei (10c)	Modul 14 SPS II (6c)	Prüfungs- semester
Modul 01 Geschichte der Philosophie (10c)	Modul 03 Theoretische Philosophie (10c)	Modul 05 Gesellschaft – Ethik – Bildung: Bezüge der praktischen Philosophie (12c)*	Modul 13 Didaktik des Philosophie- unterrichts (16c)*	
		1 Wahlpflichtmodul (12c) aus den Modulen		
		06, 08, 10	07, 09, 11, 12	

* Die Pflichtmodule 05 und 13 werden im zweijährigen Turnus alternierend angeboten.

Anlage 2: Modulhandbuch für das Lehramt „Philosophie“ an Gymnasien

Modulname	00 Philosophisches Propädeutikum
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Philosophie und zur Einführung in die Lektüre philosophischer Texte im Umfang von ca. 4 SWS. Die Veranstaltungen werden teilweise als Vorlesung, teilweise als Übung und Tutorium durchgeführt.
Kompetenzen Thema und Inhalte	Aufgabe des Moduls ist, die für das Studium der Philosophie erforderlichen elementaren Kompetenzen im Erkennen und Erörtern philosophischer Themen und Probleme sowie im Umgang mit philosophischen Texten zu erarbeiten. Weitere Ziele sind ein erster Überblick über das Fach sowie eine Klärung der jeweiligen Motivation zum Studium der Philosophie.
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie (Pflichtmodul) BA Philosophie (Pflichtmodul) BA–Nebenfach Philosophie (Pflichtmodul)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
Lehr- und Lernformen:	V mit Diskussion: aktive Teilnahme, eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übung / Tutorium: aktive Teilnahme, eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung, Hausaufgaben
Studentischer Arbeitsaufwand	Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 4 SWS, mit Vor- und Nachbereitung: ca. 60h Präsenzzeit + 60h Selbststudium (4c) Hausaufgaben oder vergleichbare Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen: ca. 120h (4c) Zus. 240h
Anzahl der Credits	8
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich zu gleichen Teilen aus der Bewertung der beiden Lehrveranstaltungen.

Modulname	(01) Geschichte der Philosophie Grundstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 6 SWS, und zwar in der Regel eine <i>Einführungsvorlesung</i> (zur Philosophie der Antike bzw. der Neuzeit) mit Diskussion und <i>zwei Lektüreveranstaltungen</i> (PS oder S, evtl. auch Ü) zu exemplarischen Texten aus verschiedenen Epochen der Philosophiegeschichte.
Inhalte und Kompetenzen	Es gehört zu den Eigenheiten der Philosophie, dass ihre wichtigsten Themen nicht veralten und dass sich ihre wichtigsten Fragen nicht durch letztendliche Antworten erledigen lassen. So bleibt die Geschichte der Philosophie in die aktuelle philosophische Diskussion einbezogen. Philosophie zu studieren heißt daher insbesondere: sich die Erfahrungen der eigenen Kultur mit philosophischen Themen anzueignen. Hierfür sind Grundkenntnisse über die Philosophiegeschichte, die Hauptpositionen in der Geschichte der philosophischen Ethik sowie die Eigenheiten der Philosophie früherer Epochen unverzichtbar. Die in diesem Modul erworbenen Grundkenntnisse werden im Laufe des Philosophie-studiums vertieft. Dies geschieht einerseits in Modulen, die an Sachthemen orientiert sind und dabei die Philosophiegeschichte einbeziehen, andererseits in den Modulen des Hauptstudiums zur Philosophie der Antike bzw. der Neuzeit.
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Pflichtmodul (benotet) BA Philosophie: Pflichtmodul (benotet). Nebenfach in anderen BA-Studiengängen Magisterstudiengang Philosophie: Pflichtmodul (ersetzt den bisherigen Kernbereich <i>Geschichte der Philosophie</i>).
Dauer und Frequenz des Moduls	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem Studienjahr angeboten, und zwar abwechselnd mit den Schwerpunkten <i>Philosophie der Antike</i> bzw. <i>Philosophie der Neuzeit</i> .
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. PS/S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftl. Hausarbeit (ca. 10 Seiten) unter Anleitung durch HSL
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 10 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 60h (2c). (c ₁) ein Referat im Rahmen eines PS (oder S): ca. 30h (1c) sowie eine mündliche Modulprüfung von 10–15 Min.: ca. 30h (1c) oder: (c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 20 Min.: ca. 60h (2c). Zus. 300h
Anzahl der Credits	10
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 10–15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 20 Min.: 50% Hausarbeit und Referat werden getrennt bewertet, auch wenn die Hausarbeit eine schriftliche Ausarbeitung des Referats ist.

Modulname	(02) Praktische Philosophie Grundstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel: (a) eine Einführungsvorlesung mit Diskussion, (b) zwei weitere Veranstaltungen (PS oder S) zu verschiedenen Themen und Positionen der praktischen Philosophie (insges. 6 SWS).
Inhalte und Kompetenzen	Das Modul führt in das Studium der Praktischen Philosophie ein. Die Problemstellungen der Praktischen Philosophie betreffen Fragen der gesellschaftlichen Praxis, der Begründung von sittlichen Normen des Urteilens und Handelns wie auch Fragen der Tugend und des guten Lebens. In diesem Modul sollen die Grundlagen und Grundbegriffe des handlungspraktischen Orientierungswissens, der Ethik und der gesellschaftlichen Praxis sowie die Kompetenz zur reflektierten Beurteilung der Begründungsstrukturen (Werte und Normen) im Bereich der praktischen Philosophie erworben werden. Das Modul bietet einen Überblick über die spezifischen Bereiche der praktischen Philosophie (z.B. Ethik, philosophische Anthropologie pädagogische und politische Philosophie) und behandelt grundlegende Problemstellungen und Begriffe der Praktischen Philosophie.
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Pflichtmodul (benotet) BA Philosophie: Pflichtmodul (benotet). Nebenfach in anderen BA-Studiengängen Magisterstudiengang Philosophie: Pflichtmodul (ersetzt den bisherigen Kernbereich <i>Praktische Philosophie</i>).
Dauer und Frequenz des Moduls	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem Studienjahr angeboten (mit wechselnder Schwerpunktsetzung).
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. PS/S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 10 Seiten) unter Anleitung durch HSL
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 10 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 60h (2c). (c ₁) ein Referat im Rahmen eines PS (oder S): ca. 30h (1c) sowie eine mündliche Modulprüfung von 10–15 Min.: ca. 30h (1c) oder: (c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 20 Min.: ca. 60h (2c). Zus. 300h
Anzahl der Credits	10
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 10–15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 20 Min.: 50% Hausarbeit und Referat werden getrennt bewertet, auch wenn die Hausarbeit eine schriftliche Ausarbeitung des Referats ist.

Modulname	(03) Theoretische Philosophie Grundstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel: (a) eine Einführungsvorlesung (zu einem der unter „Kompetenzen“ genannten Schwerpunkte) mit Diskussion, (b) zwei weitere Veranstaltungen (PS oder S, evtl. auch Ü) zu verschiedenen Schwerpunkten der theoretischen Philosophie (insges. 6 SWS).
Inhalte und Kompetenzen	Das Modul führt in das Studium der Theoretischen Philosophie ein. Im Gegensatz zur Praktischen Philosophie ist die Theoretische Philosophie seit Aristoteles der denkenden Betrachtung der Dinge gewidmet. Sie fragt nach der Erkenntnis der Welt und ihrer Ordnung sowie nach der Begründung von Verständlichkeits- und Wissensansprüchen. In diesem Modul sollen die Grundlagen und Grundbegriffe ausgewählter Schwerpunkte der Theoretischen Philosophie (z.B. Logik, Argumentations- und Erkenntnistheorie, Wissenschafts- und Naturphilosophie, Metaphysik) erworben werden. Die in der Vorlesung behandelten Schwerpunkte werden jeweils durch spezielle begleitende Veranstaltungen ergänzt. In diesen sollen die Studierenden sich auf der Basis einschlägiger Originaltexte mit den aufgewiesenen Fragestellungen näher auseinandersetzen. Das Modul bietet einen Überblick über die großen philosophischen Leitthemen der Erkenntnis, des systematischen Wissens und der Wissenschaft, des Verhältnisses von Beobachtung und Denken, des Aufbaus und der Ordnung der Welt sowie der Stellung des Menschen in ihr.
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Pflichtmodul (benotet) BA Philosophie: Pflichtmodul (benotet). Nebenfach in anderen BA-Studiengängen Magisterstudiengang Philosophie: Pflichtmodul (ersetzt den bisherigen Kernbereich <i>Theoretische Philosophie</i>).
Dauer und Frequenz	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem Studienjahr angeboten, und zwar abwechselnd mit den Schwerpunkten Logik und Erkenntnistheorie bzw. Wissenschaftstheorie/Naturphilosophie und Metaphysik
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. PS/S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 10 Seiten) unter Anleitung durch HSL (oder vergleichbare schriftliche Leistung)
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 10 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 60h (2c). (c ₁) ein Referat im Rahmen eines PS (oder S): ca. 30h (1c) sowie eine mündliche Modulprüfung von 10–15 Min.: ca. 30h (1c) oder: (c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 20 Min.: ca. 60h (2c). Zus. 300h
Anzahl der Credits	10
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 10–15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 20 Min.: 50% Hausarbeit und Referat werden getrennt bewertet, auch wenn die Hausarbeit eine schriftliche Ausarbeitung des Referats ist.

Modulname	(04) Wahlfrei
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel 3 Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Themen der Philosophie (insges. 6 SWS), die aus dem Lehrangebot zu den übrigen Modulen des Hauptstudiums zusammengestellt werden können.
Kompetenzen und Inhalte	Das Modul gibt den Studierenden die Gelegenheit, ihre in anderen Modulen erworbenen Grundkenntnisse der Philosophie zu vervollständigen und ihre Kompetenzen hinsichtlich persönlicher Interessen zu erweitern. Durch die Möglichkeit zu eigener Schwerpunktsetzung und die Einarbeitung in speziellere Fragestellungen, das Erarbeiten und Vorstellen philosophischer Probleme sowie durch das Abfassen eigener Texte werden die Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Erschließung neuer Perspektiven geschult. Im Rahmen dieses Moduls können auch studentische Projekte durchgeführt werden.
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Pflichtmodul (Grundstudium) Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie Pflichtmodul (Grundstudium)
Dauer und Frequenz des Moduls	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb von 2 Semestern, vorzugsweise im 3. Studienjahr, zu absolvieren. Es wird in jedem Studienjahr angeboten.
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	L3 Philosophie: Zwischenprüfung
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 10 Seiten) unter Anleitung durch HSL Studentische Projekte (mit Betreuung durch HSL)
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen (in BA-Studiengängen: des Grundstudiums) im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 10 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 60h (2c). (c ₁) ein Referat im Rahmen eines Seminars: ca. 30h (1c) sowie eine mündliche Modulprüfung von 10–15 Min.: ca. 30h (1c), oder (c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 20 Min.: ca. 60h (2c). Zus. 300h
Anzahl der Credits	10
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündl. Prüfung von 10–15 Min.: 25% bzw. mündl. Prüfung von 20 Min.: 50% Die Leistungen nach (a) und (b) sind bis zu einem Umfang von 6c durch vergleichbare Leistungen im Rahmen eines Projekts ersetzbar. Einzelheiten werden in Absprache mit dem Modulverantwortlichen festgelegt.

Modulname	(05) Gesellschaft–Ethik–Bildung: Bezüge der Praktischen Philosophie Hauptstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS, davon je eine Veranstaltung zu einem aktuellen Problemfeld gesellschaftlicher Praxis und zu einer korrespondierenden Thematik aus dem klassischen Kanon der Philosophie.
Inhalte und Kompetenzen	Das Modul ist so konzipiert, dass mindestens eine Veranstaltung auf ein aktuelles Problemfeld gesellschaftlicher Praxis ausgerichtet ist, und eine weitere Veranstaltung eine korrespondierende Thematik aus dem klassischen Kanon der Philosophie betrifft. So soll das Modul sowohl vertiefte Kenntnisse der philosophischen Tradition als auch eine aktuelle Praxisorientierung ermöglichen. Auch eine interdisziplinäre Dimension der Veranstaltungen wird gezielt durch fachübergreifende Zusammenarbeit und Themenstellung gefördert. Bezugsdisziplinen sind die verschiedenen Human-, Sozial- und Kulturwissenschaften sowie auch Naturwissenschaften, sofern es um ethische und sozial-ökologische Problemstellungen geht. Ziel ist die vertiefte Vermittlung grundlegender Kenntnisse und die enge Anbindung der Veranstaltungen an aktuelle Forschungsvorhaben des Faches. Dabei soll eine Verbindung zwischen Grundlagenfragen und aktuellen Fragestellungen gegenwärtiger gesellschaftlicher Praxis angestrebt werden.
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium). – In diesem Modul erbrachte Studienleistungen werden im Umfang von 6c im Bereich der Didaktik der Philosophie angerechnet. BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
Dauer und Frequenz	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 12 und mit 13).
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Absolvierung des Moduls 02: Praktische Philosophie
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c ₁) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
Anzahl der Credits	12
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

Modulname	(06) Theorie–Wissen–Erkenntnis: Grundlagen der Theoretischen Philosophie Hauptstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS, davon je eine Veranstaltung zu einem aktuellen Problemfeld der Theoretischen Philosophie und zu einem verwandten thematischen Schwerpunkt aus dem klassischen Kanon der Philosophie.
Inhalte und Kompetenzen	Ziel des Moduls ist die exemplarische Vermittlung vertiefter und grundlegender Kenntnisse der Theoretischen Philosophie (z.B. Logik, Argumentations- und Erkenntnistheorie, Wissenschafts- und Naturphilosophie, Metaphysik) sowie die Vermittlung eines Zugangs zur aktuellen Fachdiskussion. Die sich ergänzenden Aspekte der Grundlagen- und der Anwendungsdimension werden in dem Modul so aufgenommen, dass mindestens eine Veranstaltung ein aktuelles Problemfeld zum Thema hat und eine weitere Veranstaltung ergänzend zu dieser aktuellen Frage einen verwandten thematischen Schwerpunkt aus dem klassischen Kanon der Theoretischen Philosophie betrifft. Das Modul soll so gleichzeitig die anwendungsorientierte Ausbildung der Studierenden garantieren wie auch eine vertiefte Kenntnis philosophischer Originalarbeiten.
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
Dauer und Frequenz des Moduls	Das Modul ist möglichst innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 07).
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Absolvierung des Moduls 03: Theoretische Philosophie
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c ₁) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
Anzahl der Credits	12
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

Modulname	(07) Umwelt–Mensch–Technik: Bezüge der theoretischen Philosophie Hauptstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS.
Inhalte und Kompetenzen	<p>Das Modul widmet sich dem Fragenkomplex des Mensch–Natur–Verhältnisses in theoretischer und praktischer Hinsicht. Das Modul setzt auf interdisziplinäre Themenstellung und Zusammenarbeit im Bereich der philosophischen Fragen zur Umweltdebatte, soll die fachübergreifende Kompetenz der Studierenden stärken und Schlüsselqualifikationen in einem möglichen neuen Berufsfeld für Philosophen und Umweltwissenschaftler vermitteln. Neben dieser praxisnahen Ausrichtung sollen vertiefte Kenntnisse in Natur– und Technikphilosophie vermittelt werden, wobei der Brückenschlag zwischen theoretischen und ethischen Fragen ausschlaggebend ist.</p> <p>Die in diesem Modul zusammengefassten philosophischen Themen sind auf die Fragen der Umwelt– und Technikphilosophie zugeschnitten und sollen diese aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten (Naturphilosophie, Umweltphilosophie, Umweltethik, philosophische Anthropologie, Technikphilosophie). Das Modul soll mit dieser Ausrichtung vertiefte Kenntnisse in einem aktuellen Feld der philosophischen Forschung liefern und zudem eine hochschulinterne Verbindung zu den unterschiedlichen Bestrebungen der Umweltwissenschaften eröffnen. Hochschulinterne Kooperationen werden für dieses Modul genutzt. Das Modul ist deshalb sowohl für Studierende der Philosophie als auch für Studierende anderer Fachwissenschaften (beispielsweise der Umweltwissenschaften) angelegt.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA–Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Weitere Studiengänge nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnungen.</p>
Dauer und Frequenz	Das Modul ist möglichst innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 06).
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	<p>Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Einschlägige Vorkenntnisse aufgrund eines mindestens einjährigen Studiums</p>
Lehr- und Lernformen	<p>V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor– und Nachbereitung. S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor– und Nachbereitung; Übernahme von Referaten.</p> <p>Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL</p>
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor– und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c₁) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h</p>
Anzahl der Credits	12
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

Modulname	(08) Kultur–Sprache–Kommunikation Hauptstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS.
Kompetenzen	<p>Das Modul widmet sich den Problemfeldern von Kultur, Sprache und Kommunikation als den nicht–naturalen Konstituentien menschlicher Sozialität und ist inhaltlich komplementär zum Modul (7) „Umwelt–Mensch–Technik“ konzipiert. Dabei sollen die Studierenden Überblickskenntnisse über die seit etwa 1600 bis zur Gegenwart in der Philosophie sowie in den beteiligten Einzelwissenschaften entwickelten Kultur– und Sprachtheorien erwerben sowie in mindestens einer Veranstaltung auch an aktuelle Forschungsthemen zu unterschiedlichen kulturellen Kommunikationsformen herangeführt werden (Sprache vs. Bild, Medienspezifität von Kommunikationsformen, Kulturelle Umschichtungen durch »Neue Medien«, etc.).</p> <p>Das Modul umfasst Veranstaltungen über Kultur–, Sprach– und Kommunikationstheorie in historischer oder systematischer Perspektive, die auch in den Studiengängen der Bezugswissenschaften dieses Moduls an der Universität Kassel absolviert werden kann (Semiotik, Sprach– und Literaturwissenschaft, Kunstwissenschaft etc.). Auch im Spezialisierungsbereich wird eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit diesen Disziplinen angestrebt.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA–Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)</p>
Dauer und Frequenz	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 09)
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	<p>Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Einschlägige Vorkenntnisse aufgrund eines mindestens einjährigen Studiums</p>
Lehr- und Lernformen	<p>V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor– und Nachbereitung. S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor– und Nachbereitung; Übernahme von Referaten.</p> <p>Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL</p>
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor– und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c₁) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h</p>
Anzahl der Credits	12
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

Modulname	(09) Ästhetik und Kunsttheorie Hauptstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS.
Inhalte und Kompetenzen	<p>Obgleich sich philosophische Reflexionen über Kunst und Schönheit im Werk von Autoren aller Epochen finden, entstehen Ästhetik und Kunsttheorie als eigenständige philosophische Spezialdisziplinen erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts mit A.G. Baumgartens epochemachendem Werk <i>Aesthetica</i> (1750 ff.). Das Modul hat das Ziel, den Studierenden Grundkenntnisse der wichtigsten Kunsttheorien von Baumgarten bis zur Gegenwart zu vermitteln und die Emanzipation der kulturwissenschaftlichen Einzeldisziplinen aus der philosophischen Ästhetik seit Beginn des 19. Jahrhunderts sowohl in ihren Gründen als auch in ihren methodischen Grundlagen verständlich zu machen.</p> <p>Diesem Ziele gemäß erfolgen die Lehrangebote des Moduls in enger Zusammenarbeit insbesondere mit dem Studiengang »Kunstwissenschaft« an der Kunsthochschule Kassel und streben vertiefte Kenntnisse neuzeitlichen Kunsttheorie sowie eine Einarbeitung der Studierenden in kunstphilosophische bzw. kunstwissenschaftliche Interpretationsprobleme und –methoden an. Mindestens eine der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen soll Fragen der aktuellen Fachdiskussion behandeln</p>
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA–Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
Dauer und Frequenz	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 08)
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Einschlägige Vorkenntnisse aufgrund eines mindestens einjährigen Studiums
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c ₁) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
Anzahl der Credits	12
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

Modulname	(10) Philosophie der Antike Hauptstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst textbezogene Lehrveranstaltungen (S, HS) im Umfang von (in der Regel) 6 SWS
Kompetenzen	<p>Die antike, vor allem griechische Philosophie ist kein bloßes Thema der historischen Forschung. Ihre Aneignung ist immer noch unverzichtbar für eine Verständigung darüber, was Philosophie überhaupt ist und zu leisten vermag. Umgekehrt lässt die Rückwirkung dieser Verständigung auf das Verständnis der Philosophiegeschichte die historische Forschung, gerade auch zur antiken Philosophie, nicht zur Ruhe kommen.</p> <p>Ziele sind: Vertiefung der Kenntnisse in antiker Philosophie; Einarbeitung in Interpretationsprobleme und –methoden; interdisziplinäres Arbeiten; Heranführung an die aktuelle Fachdiskussion.</p> <p>Antike Philosophie ist ein interdisziplinäres Thema. Bezugsdisziplinen sind die Klassische Philologie sowie im Bereich der Geschichtswissenschaft die Fächer Alte Geschichte, Wissenschafts- und Ideengeschichte und Geschichte der Medizin. Bestehende Kooperationsbeziehungen zu benachbarten Fächern und Universitäten sollen genutzt werden.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium)</p> <p>BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)</p> <p>Nebenfach in anderen BA-Studiengängen.</p> <p>Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)</p>
Dauer und Frequenz des Moduls	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 11).
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	<p>Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK</p> <p>Absolvierung des Moduls 01: Geschichte der Philosophie</p>
Lehr- und Lernformen	<p>V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung.</p> <p>S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten.</p> <p>Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL</p>
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c)</p> <p>(b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c).</p> <p>(c₁) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder</p> <p>(c₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c).</p> <p>Zus. 360h</p>
Anzahl der Credits	12
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

Modulname	(11) Philosophie der Neuzeit Hauptstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS,
Inhalte und Kompetenzen	Neben der Philosophie der griechischen Antike ist der Neueinstieg fundamentalphilosophischer Problemstellungen in der Neuzeit ein unverzichtbarer Eckpfeiler philosophischer Traditionsaneignung. Hierzu gehören die grundlegenden und bis heute wirksamen Traditionslinien des Rationalismus, des Empirismus und insbesondere die klassische deutsche Philosophie (Kant, Fichte, Schelling, Hegel). Die kritischen Auseinandersetzungen mit ihnen bestimmen auch noch die philosophische Gegenwartsdiskussion. In diesen Traditionslinien wird ein industrieller, ein gesellschaftlicher, ein politischer Umbruch reflektiert, der bis heute die Grundlagen der Moderne bestimmen. Deshalb sollen in diesem Modul über die immanenten philosophischen Probleme hinaus auch die wissenschaftsgeschichtlichen, gesellschaftspolitischen und menscheitsgeschichtlichen Fragehorizonte mit einbezogen bleiben. Eine Kooperation mit benachbarten Disziplinen ist daher anzustreben. Angestrebt wird dadurch eine Vertiefung der Kenntnisse neuzeitlicher Philosophie, eine Einarbeitung in Interpretationsprobleme und –methoden und eine Heranführung an die Diskussion gegenwärtiger philosophischer Grundfragen.
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
Dauer und Frequenz	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 10).
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Absolvierung des Moduls 01: Geschichte der Philosophie
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c ₁) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
Anzahl der Credits	12
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

Modulname	(12) Praxis und Moral: Grundlagen der Praktischen Philosophie / Ethik und Religion
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS.
Kompetenzen und Inhalte	Ziel des Moduls ist, die im Grundstudium erworbenen Kompetenzen im Bereich der Praktischen Philosophie hinsichtlich begründungstheoretischer Fragestellungen – insbesondere durch die Erarbeitung der Problemstellungen klassischer philosophischer Texte – zu vertiefen und interdisziplinär durch Einbeziehung der Religionswissenschaften zu ergänzen. Fakultativ werden im Hinblick auf den Studiengang Ethik Veranstaltungen aus den Bereichen der philosophischen Ethik und der Ethik in den Religionswissenschaften (wie: Lebensdeutung und Lebensgestaltung in der Welt des Alten und Neuen Testaments, Prinzipien, Kategorien und Geschichte der christlichen Ethik und Sozialethik, Lebensdeutung und Lebensgestaltung in großen nichtchristlichen Religionen, Phänomene menschlicher Religiosität) angeboten.
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Lehramt Ethik: Pflichtmodul)
Dauer und Frequenz des Moduls	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 05).
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Absolvierung des Moduls 02: Praktische Philosophie
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c ₁) ein Referat im Rahmen eines S sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
Anzahl der Credits	12
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

Modulname	(13): Didaktik des Philosophieunterrichts
Zahl der Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel 3 Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, darunter das Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien im Fach Philosophie (SPS II)
Inhalte und Kompetenzen	In diesem Modul sollen Grundkompetenzen im Bereich der Fachdidaktik des Faches Philosophie und ihren spezifischen Anforderungen erworben werden. Dies betrifft insbesondere die Themenbereiche: Philosophie und philosophisches Denken im Unterricht, Möglichkeiten des Zugangs zur Philosophie und Konzeptionen der didaktischen Realisierung philosophischer Denkprozesse im Unterricht. Inhalte des Moduls sind daher: Wissenschaftliche Theorien der Fachdidaktik, didaktische Konzepte und Methoden des Philosophieunterrichts (z. B. Sokratisches Gespräch, Philosophieren mit Kindern, projektorientierte Unterrichtsformen, fächerübergreifende Fragestellungen etc.), Lehrplanentwicklung für den Philosophieunterricht sowie rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen des Philosophieunterrichts.
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Hauptstudium (Pflichtmodul)
Dauer und Frequenz des Moduls	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb eines Studienjahres zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 05).
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	Immatrikulation im Lehramtstudiengang Philosophie (L3); das Modul kann erst nach der Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten; Anfertigung von schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL; Fachdidaktische Übungen und fachliche Vertiefungen.
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c) zwei Referate im Rahmen eines Seminars: jeweils ca. 60h (2c) (d) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 480h
Anzahl der Credits	16
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 40%, Referate: je 20%, mündliche Prüfung: 20%.

Modulname	(14): Schulpraktische Studien im Fach Philosophie (SPS II)
Zahl der Veranstaltungen	Fachpraktikum mit Hospitationen und eigenen Unterrichtsversuchen (wöchentliche Schulbesuche während des Semesters).
Kompetenzen und Inhalte	Die Fachpraktika sind integrativer Bestandteil des Lehramtstudienganges Philosophie und bestehen aus einem fachdidaktischen (vor- und nachbereitenden) Begleitseminar sowie den Praktika selbst. In ihnen sollen Grundkompetenzen für das Unterrichten des Faches Philosophie erworben werden. Die Ziele des Moduls sind daher, den Studierenden möglichst intensiv Gelegenheit zu geben, unter fachdidaktischer Anleitung praktische Erfahrungen zu machen (insbesondere durch Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche), grundlegende didaktische und methodische Kompetenzen des Unterrichts zu erwerben, die eigenen Unterrichtsversuche kritisch zu reflektieren und produktiv weiter zu entwickeln sowie die fachspezifischen Anforderungen im Arbeits- und Berufsfeld Schule kennen zu lernen.
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Pflichtmodul
Dauer und Frequenz des Moduls	Die schulpraktischen Studien im Fach Philosophie (SPS II) finden in der Regel im Wintersemester statt.
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	Zwischenprüfung in L3 Philosophie
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Schulbesuche der Studierenden mit Hospitationen und eigenen Unterrichtsversuchen und die Auswertung der Praktika.
Studentischer Arbeitsaufwand	a) Hospitationen an der Schule im Umfang von 2 SWS: ca. 30h (1c) b) Durchführung eigener Unterrichtsversuche, mit Vor- und Nachbereitung: ca. 60h (2c) c) Praktikumsbericht von ca. 15 Seiten: ca. 90h (3c) Zus. 180h
Anzahl der Credits	6
Modulprüfungsleistungen	Praktikumsbericht

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Philosophie	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)